II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 20. Januar 1981

über eine Sonderhilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der vom Erdbeben im November 1980 betroffenen Gebiete in Italien

(81/19/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gebiete Campania und Basilicata sind vom Erdbeben im November 1980 schwer getroffen worden und eine Milderung der Auswirkungen dieser Katastrophe auf die wirtschaftliche und soziale Lage dieser Gebiete ist dringend erforderlich.

Der Europäische Rat hat die Organe der Gemeinschaft anläßlich seiner Konferenz vom 1. und 2. Dezember 1980 aufgefordert, zum Wiederaufbauprogramm der betroffenen Gebiete beizutragen, vor allem durch zinsvergünstigte Darlehen.

Diese absolut außergewöhnliche Situation erfordert eine schnelle und wirksame Abhilfe.

Der Beschluß 78/870/EWG des Rates vom 16. Oktober 1978 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investititionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (2), bietet eine geeignete Grundlage zur Verwirklichung der erstrebten Ziele.

Es erscheint zweckmäßig, daß die zu diesem Zweck entweder aus Mitteln des neuen Gemeinschaftsinstruments oder aus Mitteln der Europäischen Investitionsbank bewilligten Darlehen in den Genuß von Zinsvergünstigungen zu Lasten des allgemeinen Haushalts der Gemeinschaften kommen.

Die Europäische Investitionsbank hat sich bereit erklärt, an der Durchführung dieses Beschlusses mitzuwirken.

Im Vertrag sind die diesbezüglichen besonderen Handlungsbefugnisse nicht vorgesehen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Artikel 1 des Beschlusses 78/870/EWG wird ergänzt durch folgende neue Absätze :

„Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausnahmsweise und einmalig Anleihen aufzunehmen, die zur Finanzierung von Investitionsvorhaben zur Wiederherstellung von Produktionsmitteln und zum Wiederaufbau der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur in den vom Erdbeben im November 1980 in Italien betroffenen Gebieten bestimmt sind.

Der Betrag dieser Anleihen darf den Gegenwert von 1 Milliarde ECU Anleihekapital nicht überschreiten und verringert sich um jenen Betrag, der durch die Europäische Investitionsbank aus Eigenmitteln mit derselben Zweckbestimmung aufgebracht wird."

(1) ABl. Nr. C 346 vom 31. 12. 1980, S. 59.
(2) ABl. Nr. L 298 vom 25. 10. 1978, S. 9.

Artikel 2

Darlehen, die einerseits von der Europäischen Investitionsbank aus Eigenmitteln und andererseits aus Mitteln des neuen Gemeinschaftsinstruments gemäß Artikel 1 des Beschlusses 78/870/EWG zugunsten von Investitionsvorhaben in den vom Erdbeben des Monats November 1980 in Italien betroffenen Gebieten gewährt werden, können zu Lasten des allgemeinen Haushalts der Gemeinschaften bis zur Höchstgrenze von 1 Milliarde ECU Kapitalwert eine Zinsvergünstigung erhalten.

Artikel 3

Die Kommission bewilligt die Zinsvergünstigungen jedes Jahr aufgrund der von den italienischen Behörden eingereichten Vorhaben. Der Satz der Zinsvergünstigung beträgt 3 % pro Jahr für höchstens 12 Jahre.

Artikel 4

Anleihen, die in der Währung eines Mitgliedstaats aufgenommen, ausbezahlt und getilgt werden, können ohne die Zustimmung der zuständigen Behörde dieses Staates nicht abgeschlossen werden.

Artikel 5

Die Finanzkontrolle und die Rechnungsprüfung bei der Kommission erfolgen gemäß den Bestimmungen des Vertrages und der Haushaltsordnung für den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften.

Artikel 6

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Beschluß werden von der Kommission erlassen.

Artikel 7

Die Kommission unterrichtet den Rat und das Europäische Parlament jährlich über die kraft dieses Beschlusses durchgeführten Maßnahmen.

Artikel 8

Dieser Beschluß ist ab 1. Januar 1981 anwendbar.

Geschehen zu Brüssel am 20. Januar 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. A. van der KLAAUW